

ORIGINAL - ORIGINALE



REPUBLIK ITALIEN

AUTONOME PROVINZ BOZEN-SÜDTIROL

GEMEINDE EPPAN AN DER WEINSTRASSE

Rep. Nr. 1092

der Urkunden des Generalsekretärs der Gemeinde Eppan an der Weinstraße

DIENSTLEISTUNGSVERTRAG

betreffend die Redaktion, die Herausgabe und den Vertrieb des „Gemeindeblattes“ und des „Notiziario comunale“

Im Jahre zweitausendundacht am einunddreißigsten des Monats März um 16.00 ----- Uhr in der Sekretariatskanzlei der Gemeinde Eppan an der Weinstraße.

Vor mir, Bernhard Flor, Generalsekretär der obigen Gemeinde und vom Gesetz ermächtigt, die Verträge im Interesse der Gemeindeverwaltung aufzunehmen, sind persönlich erschienen:

1. DR. FRANZ LINTNER, geboren in Eppan am 6. Juni 1944, dort wohnhaft, in seiner Eigenschaft als amtierender Bürgermeister der **Gemeinde Eppan an der Weinstraße**, Steuerkodex Nr. 00264460213, mit Rechtssitz in Michael/Eppan, Rathausplatz Nr. 1,
2. WILFRIED BATTISTI-MATSCHER geboren in Kaltern am 15. Mai 1944, dort wohnhaft, in seiner Eigenschaft als amtierender Bürgermeister der **Gemeinde Kaltern an der Weinstraße**, Steuerkodex Nr. 80006090213, mit Sitz in Kaltern, Marktplatz 2,
3. Frau DDR. WALBURGA KÖSSLER THALER geboren in Eppan a.d.W. am 16. Jänner 1956 wohnhaft in Unterrainer Straße 26, 39057 Eppan a.d.W., mit Geschäftsdomizil in J.-G.-Plazer-Straße 22, 39057 Eppan a.d.W., in ihrer Eigenschaft als Präsidentin des Unternehmens **Gemeindeblatt Eppan-Kaltern G.m.b.H.**, Steuernummer 02566220212 mit Rechtssitz in J.-G.-Plazer-Straße 22, 39057 Eppan a.d.W.

Die Parteien, deren Identität und Rechtsfähigkeit ich in meiner oben genannten Eigenschaft festgestellt habe, verzichten ausdrücklich und mit



[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

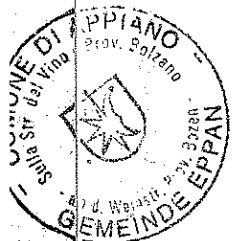


[Handwritten signature]



meiner Zustimmung auf den Beistand von Zeugen und schicken folgendes voraus:

- Der Gemeinderat von Eppan hat mit Beschluss Nr. 63 vom 17.07.2007 und der Gemeinderat von Kaltern mit Beschlüsse Nr. 47 vom 16.07.2007 und Nr. 49 vom 30.07.2007, alle drei rechtskräftig im Sinne der geltenden Gemeindeordnung, die Programmvereinbarung zwischen den beiden Gemeinden zur Gründung einer Gesellschaft für die die Redaktion, die Herausgabe, den Vertrieb und die Verwaltung der gemeinsamen Mitteilungsblätter „Gemeindeblatt“ in deutscher Sprache und „Notiziario comunale“ in italienischer Sprache ab 01.01.2008 beschlossen.
- Die Programmvereinbarung, Rep. Nr. 1055 der Urkunden des Generalsekretärs der Gemeinde Eppan a.d.W., wurde von den Bürgermeistern pro tempore, Dr. Franz Lintner für die Gemeinde Eppan a.d.W. und Wilfried Battisti Matscher für die Gemeinde Kaltern a.d.W., am 12.09.2007 unterzeichnet.
- Der Gemeinderat von Eppan hat mit Beschluss Nr. 68 vom 19.09.2007 und der Gemeinderat von Kaltern mit Beschluss Nr. 54 vom 17.09.2007, alle zwei rechtskräftig im Sinne der geltenden Gemeindeordnung, die Gründung und den Beitritt zur Gesellschaft Gemeindeblatt Eppan-Kaltern m.b.H., die Satzung der Gesellschaft und die Einzahlung des Gesellschaftskapitals beschlossen.
- Der Gemeinderat von Eppan hat mit Beschluss Nr. 97 vom 28.11.2007 und der Gemeinderat von Kaltern mit Beschluss Nr. 85 vom 17.12.2007, alle zwei rechtskräftig im Sinne der geltenden Gemeindeordnung, im Sinne des Art. 68, Absatz 9, des Einheitstextes der Regionalgesetze über die Gemeindeordnung, genehmigt mit D.P.R.A vom 1. Februar 2005, Nr. 3/L, den Dienstleistungsvertrag für die Redaktion, die Herausgabe und den Vertrieb der Mitteilungsblätter „Gemeindeblatt“ in deutscher Sprache und „Notiziario comunale“ in italienischer Sprache ab 01.01.2008 zwischen den Gemeinden Eppan a.d.W. und Kaltern a.d.W. und der Gesellschaft Gemeindeblatt Eppan;



W6502



Kaltern m.b.H. beschlossen. Mit denselben Beschlüssen wurden die beiden Bürgermeister beauftragt, gemeinsam den Dienstleistungsvertrag mit der Gesellschaft Gemeindeblatt Eppan-Kaltern m.b.H. in Form einer öffentlichen Urkunde abzuschließen und zu unterzeichnen;

Auf Grund dieser Prämissen, die Bestandteil dieses Rechtsaktes sind, vereinbaren die Parteien folgendes:

Art. 1 - Gegenstand

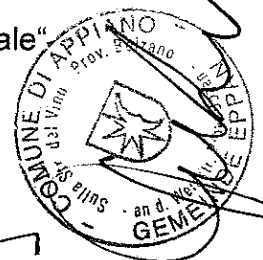
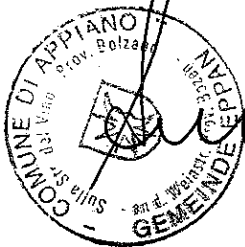
Dieser Dienstleistungsvertrag hat die Redaktion, die Herausgabe, den Vertrieb und die Verwaltung der gemeinsamen Mitteilungsblätter „Gemeindeblatt“ in deutscher Sprache und „Notiziario Comunale“ in italienischer Sprache ab 01.01.2008 zum Gegenstand und regelt die Beziehungen zwischen den Gemeinden Eppan an der Weinstraße und Kaltern an der Weinstraße, im folgenden Text als „Gemeinden“ bezeichnet und der Gesellschaft Gemeindeblatt Eppan-Kaltern m.b.H., im folgenden Text als „Gesellschaft“ bezeichnet, im Sinne der Absätze acht und neun des Art. 68 des Einheitstextes der Regionalgesetze über die Ordnung der Gemeinden der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit D.P.Reg. vom 1. Februar 2005, Nr. 3/L., sowie auch im Sinne der Bestimmungen der jeweiligen Gemeindegesetzgebung.

Art. 2 - Definition

Das „Gemeindeblatt“ besteht als übergemeindliche Einrichtung der Gemeinden Eppan und Kaltern seit 1908 und verfolgt den Zweck, das in den Satzungen der Gemeinde Eppan und Kaltern verankerte Informationsrecht der Bürger zu gewährleisten.

Der „Notiziario comunale“ besteht als Einrichtung seit 2002 und verfolgt denselben Zweck wie das Gemeindeblatt, jedoch in italienischer Sprache. Das Gemeindeblatt und der „Notiziario comunale“ werden ab 01.01.2008 wöchentlich gemeinsam herausgegeben, wobei der „Notiziario comunale“ dem Gemeindeblatt als Beiblatt beigelegt wird.

Art. 3 – Übergabe



[Handwritten signatures]



Die Gemeinden Eppan an der Weinstraße und Kaltern an der Weinstraße übertragen durch den jeweiligen Bürgermeister der Gesellschaft, welche durch ihren gesetzlichen Vertreter annimmt, den Dienst für die Redaktion, die Herausgabe, den Vertrieb und die Verwaltung der beiden im vorhergehenden Artikel 2 bezeichneten Mitteilungsblätter nach den in den folgenden Artikeln festgelegten Zielsetzungen und Richtlinien.

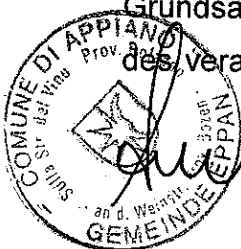
Art. 4 – Zielsetzungen

Das Gemeindeblatt mit dem „Notiziario comunale“ als Beiblatt hat die Funktion eines Mitteilungsblattes der Gemeindeverwaltungen, soll die Diskussion zwischen den politischen Kräften in den Gremien der Gemeinde vermitteln und den Dialog zwischen der Gemeindeverwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern fördern. Den politischen Parteien, Bewegungen und Fraktionen, die im Gemeinderat vertreten sind, steht ein Platz zur Verfügung, um ihre Meinungen und Mitteilungen zu veröffentlichen. Dabei soll die politische Meinungsfreiheit gegeben sein. Das Gemeindeblatt steht auch den Überetscher Vereinen, Verbänden und öffentlichen Institutionen als Mitteilungsblatt offen. Sie können im Gemeindeblatt Veranstaltungen bekannt geben und Berichte darüber veröffentlichen.

Art. 5 – Richtlinien für die Veröffentlichungen

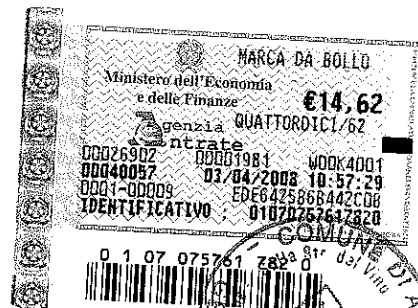
Das Gemeindeblatt steht allen Vereinen, Gruppierungen, Verbänden und Parteien offen. Die Artikel müssen einen konkreten Bezug zum Überetsch aufweisen. Grundsätzlich gilt dabei die Meinungsfreiheit. Der verantwortliche Redakteur prüft mit größter Sorgfalt, ob die eingegangenen Texte, Fotos, Motive und Werbeinserate im Sinne des Pressegesetzes veröffentlicht werden können. Entsprechen sie diesen gesetzlichen Bestimmungen und diesem Reglement, werden die Artikel grundsätzlich veröffentlicht. Verstoßen sie gegen die genannten Bestimmungen oder auch gegen die institutionelle Würde der Eigentümer, werden die Beiträge, zur Gänze oder in Auszügen, nicht veröffentlicht.

Grundsätzlich sind Rede und Gegenrede erlaubt. Es liegt im Ermessen des verantwortlichen Redakteurs, die Debatte zu beenden. Ebenso steht



[Handwritten signature]

[Handwritten signature]



es ihm/ihr zu, aus Eigeninitiative Berichte zu verfassen und zu veröffentlichen, die von allgemeinem öffentlichen oder gesellschaftlichem Interesse sind.

Sowohl die graphische Gestaltung (Foto, Grafiken etc.) wie auch die Platzierung der Artikel liegen im Ermessen des verantwortlichen Redakteurs. Die Veröffentlichung eines Fotos ist grundsätzlich möglich. Bei mehreren Fotos entscheidet der verantwortliche Redakteur.

Grundsätzlich gilt für den Umfang der Veröffentlichungen der Vereine, Verbände, öffentlichen Institutionen und Parteien eine maximale Länge von 2500 Anschlägen. Der verantwortliche Redakteur kann in Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Vorgaben bestimmen und zulassen.

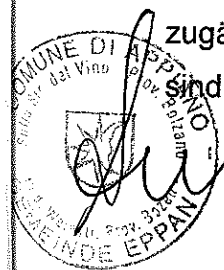
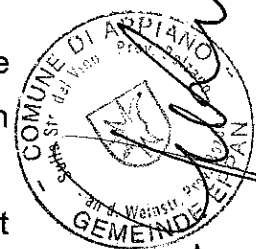
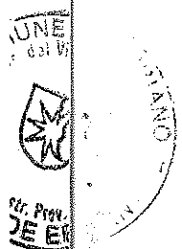
Texte, die für das Gemeindeblatt abgegeben werden, werden ausschließlich in elektronischer Form angenommen. Gegen Bezahlung können auch handgeschriebene und maschinengeschriebene Berichte abgegeben werden. Fotos können entweder bereits als gespeicherte Dateien oder auch im Original abgegeben werden, wobei die Rechte zur Veröffentlichung auf die Gesellschaft übergehen.

Werbeanzeigen sind auf einem elektronischen Datenträger bereits druckfertig abzugeben. Sie können auch bei der Gesellschaft in Auftrag gegeben werden, sind in diesem Falle aber kostenpflichtig.

Beiträge werden grundsätzlich in jener Sprache veröffentlicht, in der sie abgegeben werden (Deutsch oder Italienisch) und sie werden je nach Sprache dem Gemeindeblatt bzw. dem Notiziario zugeordnet.

Übersetzungen zur Veröffentlichung werden grundsätzlich nicht vorgenommen; bei allfälligen Notwendigkeiten wird ein Kostenbeitrag in Rechnung gestellt.

Die für das Gemeindeblatt und den „Notiziario comunale“ abgegebenen Artikel dürfen bis zu ihrer Veröffentlichung nur dem verantwortlichen Redakteur, den Angestellten der Gesellschaft bzw. jenen Mitarbeitern zugänglich sein, die direkt mit der Produktion der Gemeindeblattes betraut sind. Die Gesellschaft verpflichtet sich, eine Annahmestelle in Eppan und



[Handwritten signature]

[Handwritten signature]



eine Annahmestelle in Kaltern zu gewährleisten. Die Gemeinden Eppan a.d.W. und Kaltern a.d.W. erhalten wöchentlich den Inhalt des „Gemeindeblattes“ und des „Notiziario comunale“ auf elektronischem Datenträger mit hoher Druckauflösung zwecks Archivierung und Einsichtnahme.

Abänderungen oder Ergänzungen zu diesen Richtlinien obliegen den beiden Gemeinderäten.

Wahlwerbung soll unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht werden.

Art. 6 – Verantwortlicher Redakteur

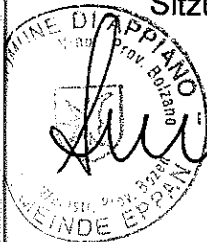
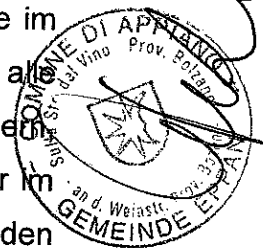
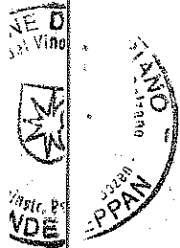
Die Gesellschaft ernennt einen verantwortlichen Redakteur, welcher presserechtlich für das Gemeindeblatt verantwortlich ist. Im Sinne des Pressegesetzes haftet er für den Inhalt des Gemeindeblattes. Er entscheidet daher auch, was im Gemeindeblatt veröffentlicht wird, wobei er sich an die Bestimmungen des Pressegesetzes und an die Richtlinien dieser Vereinbarung hält.

Es ist die Aufgabe des verantwortlichen Redakteurs die Titelgeschichten zu verfassen und über die Sitzungen der Gemeinderäte im Gemeindeblatt zu berichten. Die Berichte sollen den Sitzungsverlauf sowie die demokratische Willensbildung nachzeichnen.

Der verantwortliche Redakteur kontrolliert und redigiert alle Texte, die im Gemeindeblatt erscheinen. Er trifft die Entscheidung über alle Veröffentlichungen, bei Bedarf kann er Texte auch kürzen oder abändern ohne dass dies mit den Einbringern abgesprochen werden muss. Nur im politischen Teil werden jedwede Änderungen mit den Einbringern/Einbringerinnen abgesprochen. Kann kein Konsens gefunden werden, entscheidet der verantwortliche Redakteur im Sinne des Pressegesetzes und dieser Vereinbarung.

Der Einbringer kann sich gegen die Entscheidung an den Präsidenten des Verwaltungsrates oder dessen Stellvertreter wenden. Dieser kann eine Sitzung des Verwaltungsrates einberufen, um den Sachverhalt zu klären.

Art. 7 – Finanzierung





Die Gesellschaft finanziert sich durch Werbung, den Verkauf von Abonnements und andere kommerzielle Tätigkeiten, die im Statut festgelegt sind.

Die beiden Gemeinden überweisen mit 01.01.2008 der Gesellschaft ein Startkapital in der Höhe von jeweils 10.000,00 Euro (zehntausend), welches innerhalb Februar 2008 ausgezahlt wird. Bevor der Jahresabschluss von der Gesellschafterversammlung genehmigt wird, muss er den beiden Gemeinderäten innerhalb Februar zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Verwendung des Gewinns ist vom Statut geregelt. Ein eventueller Verlust muss von beiden Gemeinden zu gleichen Teilen übernommen werden.

Art. 8 – Dauer

Dieser Vertrag hat Gültigkeit für die Dauer des Bestehens der Gesellschaft, es sei denn, die beiden Gemeinde kündigen den Vertrag gemeinsam, wobei eine Kündigungsfrist von 6 (sechs) Monaten einzuhalten ist.

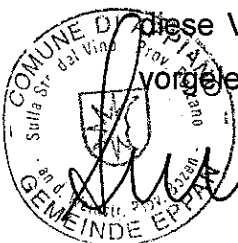
Art. 9 – Schlussbestimmungen

Für alles war nicht ausdrücklich in diesem Dienstleistungsvertrag vorgesehen ist, gilt, soweit anwendbar, die zwischen den beiden Gemeinden am 12.09.2007 abgeschlossene Programmvereinbarung, Rep. Nr. 1055 der Urkunden des Generalsekretärs der Gemeinde Eppan a.d.W., welche die Gesellschaft zu kennen erklärt.

Art. 10 – Bestimmungen über den Datenschutz

Im Sinne und gemäß den Auswirkungen des Legislativdekretes vom 30. Juni 2003, Nr. 196, in geltender Fassung, erklären die Vertragsparteien, in ihrer Eigenschaft als Besitzer der persönlichen Daten und der Daten der Körperschaft bzw. Gesellschaft, die sie vertreten, dass sie mündlich die entsprechende Information über die Behandlung der Daten, die zwecks Abschluss dieses Vertrages gesammelt werden, ausgetauscht haben.

Auf Antrag der Vertragsparteien habe ich Generalsekretär der Gemeinde, diese Vereinbarung entgegengenommen und den erschienenen Parteien vorgelesen; sie erklären auf meine Frage hin, dass die Vereinbarung voll



Handwritten signature

Handwritten signature



und ganz ihrem vor mir ausgedrückten Willen entspreche, und erkennen sie damit vollinhaltlich an; sie verzichten auf das Vorlesen der Anlagen, indem sie erklären, dass sie deren Inhalt bereits kennen. Zur Bestätigung unterschreiben die Parteien in meiner Gegenwart und gemeinsam mit mir. Die Vereinbarung wurde von einer Person, die mein volles Vertrauen hat, auf Personalcomputer mit Openoffice.org Writer geschrieben; der Text umfasst sieben (7) ganze Seiten und sieben (7) Zeilen auf dieser Seite bis hierher.

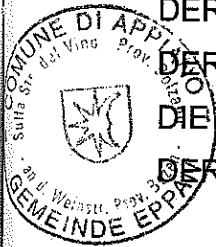
DER BÜRGERMEISTER:

DER BÜRGERMEISTER:

DIE PRÄSIDENTIN:

DER GENERALEKRETÄR:

Franz Schubert
Wiedererkeintlich Notar
Wössl
[Signature]



ED
el Vin
DE

STANO
PAN



PARTE RISERVATA ALL'UFFICIO - DEM AMT VORBEHALTEN

SERIE-SERIE	NUMERO-NUMMER	DATA-DATUM	TRIBUTI-ABGABEN	IMPORTI-BETRÄGE	RETTIFICHE AI CODICI DI TRIBUTO e/o RELATIVI IMPORTI - ÄNDERUNGEN DER STEUERKENNZAHLEN und/oder DERENTSPRECHENDEN BETRÄGE		
182	17/04/2008		REGISTRO REGISTER	168,00	SERIE - SERIE	NUMERO - NUMMER	DATA - DATUM
			ALTRO ERARIO ANDERE KASSE	0,00			
			INVIM WERTZUWACHSSTEUER	0,00	DA - VON	A - BIS	IMPORTO - BETRAG
			ALTRE AZIENDE ANDERE BETRIEBE				
			TOTALE INSGESAMT				

IMPORTO VERSATO - BEZAHLTER BETRAG 168,00

CODICE UFFICIO KENNZAHL DES AMTES: **182**

Si dichiara che la base del contratto (e dei risultati) è di tipo A, B o C. Die Angaben der Übersichten A, B und C werden aufgrund des Vertragsinhaltes bestätigt.

L'IMPIEGATO ADDETTO ALLA TASSAZIONE DER BESTEUERUNGSBEAMTETE: *[Signature]*

L'IMPIEGATO ADDETTO ALLA REGISTRAZIONE DER VERBÜCHERUNGSBEAMTETE: *[Signature]*

DA INVIARE ALLA ANAGRAFE TRIBUTARIA (Barrare la casella che interessa) AN DIE STEUERDATEI OBERMITTELN (Zutreffendes Kästchen ankreuzen)

SI NO JA NEIN

QUADRO A - ÜBERSICHT A

ALL'UFFICIO - AN DAS AMT: **AGENZIA DELLE ENTRATE - BOLZANO**

Foglio N. - Blatt N.: **1**

La richiesta si compone - Der Antrag besteht aus di N. 1 fogli - Blättern

RICHIEDENTE LA REGISTRAZIONE - ANTRAGSTELLER DER VERBÜCHERUNG: **BERNHARD FLOR, SEGRETARIO GENERALE VA 332**

DATA DI STIPULA - ABSCHLUSSDATUM: **31.03.2008**

N. DI REPERTORIO URKUNDENVERZEICHNIS NR.: **1092**

NATURA DELL'ATTO - ART DES VERTRAGES: **CONTRATTO DI SERVIZIO**

QUADRO B - SOGGETTI DESTINATARI DEGLI EFFETTI GIURIDICI IMMEDIATI DELL'ATTO - ÜBERSICHT B - EMPFÄNGER DER UNMITTELBAREN RECHTSWIRKUNGEN DES VERTRAGES

N.ORD LFD.NR.	CODICE FISCALE - STEUERNUMMER	COGNOME O DENOMINAZIONE O RAGIONE SOCIALE - FAMILIENNAME, BEZEICHNUNG ODER FIRMENNAME			
1	00264460213	COMUNE DI APIANO S.S.D.V.			
NOME - NAME		COMUNE O STATO ESTERO DI NASCITA - GEBURTSORTE O DER STAAT	PROV.	DATA DI NASCITA - GEBURTSDATUM	SESSO - GESCHLECHT
DOMICILIO FISCALE: C.A.P. E COMUNE - STEUERWOHNSTZ: PLZ. UND GEMEINDE		PROV.	VIA O PIAZZA - STRASSE ODER PLATZ		N.CIVICO HAUS-NR.
39057 APIANO		BZ	PIAZZA MUNICIPIO		1
2	80006090213	COMUNE DI CALDARO S.S.D.V.			
NOME - NAME		COMUNE O STATO ESTERO DI NASCITA - GEBURTSORTE O DER STAAT	PROV.	DATA DI NASCITA - GEBURTSDATUM	SESSO - GESCHLECHT
DOMICILIO FISCALE: C.A.P. E COMUNE - STEUERWOHNSTZ: PLZ. UND GEMEINDE		PROV.	VIA O PIAZZA - STRASSE ODER PLATZ		N.CIVICO HAUS-NR.
39052 CALDARO		BZ	PIAZZA PRINCIPALE		2
3	02566220212	GEMEINDEBLATT EPPAN-KALTERN SRL			
NOME - NAME		COMUNE O STATO ESTERO DI NASCITA - GEBURTSORTE O DER STAAT	PROV.	DATA DI NASCITA - GEBURTSDATUM	SESSO - GESCHLECHT
DOMICILIO FISCALE: C.A.P. E COMUNE - STEUERWOHNSTZ: PLZ. UND GEMEINDE		PROV.	VIA O PIAZZA - STRASSE ODER PLATZ		N.CIVICO HAUS-NR.
39057 APIANO		BZ	VIA J. - G. PLAZER		22

QUADRO C - DATI DESCRITTIVI DELL'ATTO - ÜBERSICHT C - ANGABEN ÜBER DEN VERTRAG

CODICE NEGOZIO KENNZ.D.RECHTSGES.	(1)	(2)	(3)	VALORI - WERTE	DATI CAUSA RECHTSVORGÄNGER			AVENTI CAUSA RECHTSNACHFOLGER			Sigillo notarile o timbro dell'Ufficio cui è addetto l'Ufficiale rogante	
7003	X			-----	1		2	3				<p>DER SEGRETARIO Bernhard Flor</p>
8001												

- (1) Barrare se soggetto a IVA Ankreuzen, wenn der MwSt unterworfen
- (2) Barrare a fronte di agevolazioni Ankreuzen, im Falle von Begünstigungen
- (3) Barrare se con effetti sospesi o non definitivi Ankreuzen, wenn mit aufgeschobener oder nicht endgültiger Wirkung

TOTALE INSGESAMT: -----



DER SEGRETARIO
Bernhard Flor